



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwe-
sen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“
(FSPO-WILUMBS)**

14. April 2021

in der Fassung vom 08. März 2023

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 29. März 2023 die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TU Hamburg am 14. April 2021 und 08. März 2023 aufgrund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen.....	3
§ 5 Technischer Ergänzungskurs.....	3
§ 6 Studienarbeit.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.

(2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.

(3) Praktikantenamt

Zuständig ist das Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.

(4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanssausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Im fünften Fachsemester treffen die Studentinnen und Studenten durch die Prüfungsanmeldung eine verbindliche Wahl zwischen der Studienarbeit und dem Projektseminar.
- (3) ¹Gemäß § 14 Absatz 3 ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. ²Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Einführung in Operations Research und Statistik“.
 - b. Die Grundlagenprüfung „Technische Mechanik I (Stereostatik)“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Verkehrsplanung und Verkehrstechnik“.
- (4) ¹Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die erste Prüfungsanmeldung innerhalb dieser Vertiefungsrichtung. ²Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung ist beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. ³Dieser Antrag ist zu genehmigen, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. ⁴Ansonsten ist solch eine Genehmigung nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. ⁵Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangleitung sind in diesem Falle erforderlich.

§ 5 Technischer Ergänzungskurs

- (1) ¹Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein geschlossenes Modul im Umfang von mindestens sechs (6) Leistungspunkten, das mit einer benoteten Prüfung abschließt. ²Hierfür ist aus dem benoteten, noch nicht belegten, technischen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge der TU Hamburg zu wählen.
- (2) *entfällt*

§ 6 Studienarbeit

- (1) Es gilt § 20 ASPO.
- (2) ¹Die Studienarbeit wird mit sechs (6) Leistungspunkten gewichtet. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die FSPO vom 14. April 2021 gilt ab 1. Oktober 2021.
- (2) Die Änderungen zu dieser FSPO vom 08. März 2023 (Einfügung von § 4 Abs. 2) gelten ab 01. Oktober 2023.
- (3) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ an der TU Hamburg in den geltenden Fassungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

14. April 2021 und 08. März 2023

Technische Universität Hamburg